



Information zur Freizeitwohnungspauschale

1. Abgabepflicht für Freizeitwohnungen:

Als Wohnung gilt jede im Gebäude- und Wohnungsregister als selbständiger Teil eines Gebäudes eingetragene Einheit mit der Nutzungsart „Wohnung“. Für Wohnungen, in welchen während eines Kalenderjahres für zumindest **26 Wochen** keine Person mit **Hauptwohnsitz** gemeldet war, ist die Abgabe zu entrichten (siehe aber die Ausnahmetatbestände unter Punkt 3).

2. Einbeziehung von leerstehenden Wohnungen:

Im Unterschied zur Regelung im O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 wird die tatsächliche Benutzung einer Wohnung künftig keine Rolle mehr spielen. Damit soll nicht nur eine schwierige Beweisfrage vermieden, sondern in Verbindung mit sachlich gerechtfertigten Ausnahmetatbeständen auch der Leerstandsproblematik entsprechend Rechnung getragen werden.

3. Ausnahmetatbestände:

3.1 Auch ohne entsprechende Hauptwohnsitzmeldung besteht **keine Abgabepflicht**, wenn die Wohnung überwiegend für einen der folgenden Zwecke benötigt wird:

- als Gästeunterkunft
- zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre
- zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes
- zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler
- zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern

3.2 Muss der Hauptwohnsitz an einer Wohnung aus **altersbedingten** oder **gesundheitlichen** Gründen aufgegeben werden, ist diese Wohnung bis zu einer möglichen Rückkehr oder dem Ableben der betreffenden Person befreit.

3.3 Keine Freizeitwohnungen sind auch leerstehende Wohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bzw. Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

3.4 Wohnungen, die länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen, sind dann abgabebefreit, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. mindestens zwei Wohnungen auf demselben Grundstück;
2. zumindest eine Person wohnt seit mindestens 5 Jahren durchgehend mit Hauptwohnsitz in einer Wohnung;
3. keine der Wohnungen ist eine Gästeunterkunft;
4. auf demselben Grundstück wohnen (im Verhältnis zum Eigentümer) keine familienfremden Personen.

4. Entrichtung und Höhe der Abgabe:

Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe jeweils bis spätestens 1. Dezember an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.

Die Höhe der Pauschale beträgt:

- Für Wohnungen **bis 50 m²** Nutzfläche sowie für Dauercamper **80,28 Euro**
- Für Wohnungen **über 50 m²** Nutzfläche **120,42 Euro**

Nach § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist die Gemeinde ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

Die Gemeinde Maria Schmolln hebt KEINEN Zuschlag ein.

5. Beginn der Abgabepflicht bei einer neu hinzukommenden Freizeitwohnung:

Wohnungen, die erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres – durch bauliche Fertigstellung oder Wegfall eines Ausnahmetatbestands - zu einer Freizeitwohnung werden und dadurch in diesem Jahr eine Hauptwohnsitzmeldung für zumindest 26 Wochen nicht möglich ist, unterliegen in diesem Jahr insgesamt noch nicht der Abgabepflicht.

Bitte beachten Sie, aufgrund einer Erhöhung der Ortstaxe auf EUR 2,40 ab 1.11.2023 (§ 48 Abs. 3 OÖ Tourismusgesetz 2018), wurde der Vorschreibungsbetrag aliquot angepasst.

Ab 2024 werden sich die Vorschreibungsbeträge auf EUR 86,40 bzw. EUR 129,60 belaufen.